



Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Bauten und Technik
Stadtbaudirektion
Gruppe Umwelttechnik und
behördliche Verfahren
Rathausstraße 8, 1. Stock
1082 Wien
Tel.: (+43 1) 4000 82690
Fax: (+43 1) 4000 99-82690
E-Mail: post@md-bd.wien.gv.at
www.wien.at/mdbd/

MD BD - 122002/2014/DSTK

Wien, 15. Oktober 2014

51. Arbeitsgespräch Koordinationsstelle Baubehörde
Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten

AKTENVERMERK

über das am **Freitag, den 19. September 2014** geführte 51. Arbeitsgespräch.

Besprechungsteilnehmer:

| | | |
|--------------------------------------|---------------|------------|
| Für den Magistrat der Stadt Wien: | Wedenig | MD-BD, GUB |
| | Leithner | MD-BD, GUB |
| | Schlossnickel | MD-BD, GUB |
| | Cech | MA 37 |
| | Markouschek | MA 37 |
| | Kirchmayer | MA 64 |
| | Gutternigh | MA 37 |
| Für die Kammer: | Tanzer | |
| | Poduschka | |
| | Marschalak | |
| | Kern | |
| | Bauer | |
| | Rösner | |
| Janowetz | | |
| Wildmann | | |

Eingangs begrüßt WEDENIG die BesprechungsteilnehmerInnen und erkundigt sich, ob es Einwände zum Aktenvermerk über das 50. Arbeitsgespräch gibt. Es werden keine Einwände vorgebracht.

Folgende Themen werden erörtert:

Folgende Punkte des letzten Arbeitsgespräches werden ergänzt:

Betreffend den Punkt „Arbeitsgruppe zu Toleranzen“

SCHLOSSNICKEL berichtet, dass ein Textvorschlag erarbeitet wurde, der sich mit der Berücksichtigung von Toleranzen in der Ausführung befasst. Rechtsgrundlage für die Anwendbarkeit der Toleranzen ist § 88 Abs. 1 BO. Demnach müssen Bauwerke und alle ihre Teile so geplant und ausgeführt werden, dass sie unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit gebrauchstauglich sind und die in Abs. 2 angeführten bautechnischen Anforderungen erfüllen. Diese Anforderungen müssen – entsprechend dem Stand der Technik bei vorhersehbaren Einwirkungen und bei normaler Instandhaltung – über einen wirtschaftlich angemessenen Zeitraum erfüllt werden.

Diese Bestimmung soll garantieren, dass Bauwerke entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik errichtet werden. Dazu zählen u.a. auch Normen und andere Regelwerke. Somit sind auch die in diesen Regelwerken beschriebenen Toleranzen Stand der Technik und können in der Ausführung akzeptiert werden.

Es ist geplant, diesen Text in den „Leitfaden Inhalt von Einreichplänen und Baubeschreibungen“ und ins „Leistungsbild Prüferingenieur“ aufzunehmen.

Betreffend den Punkt „Arbeitsgruppe zu Bauwerksbuch“:

Gemeinsam wurde der Rahmen der neuen Gesetzesbestimmung unter Beachtung der erläuternden Bemerkungen zur Bauordnungsnovelle 2014 abgesteckt. Darauf aufbauend wurde bereits ein Entwurf für ein Standard-Bauwerksbuch erarbeitet. Die Endredaktion wird bis etwa Ende September 2014 erfolgen.

Folgende neuen Themen/Fragen von Kammermitgliedern werden erörtert:

Ein aktuelles Projekt hat bei uns folgende Definitionsfrage für Achsen aufgeworfen:

- ***„... müssen 4 Meter von der Achse des Weges von jedweder Bebauung freigehalten werden.“***

Nach meiner Ansicht ist eine Achse eine Linie oder ein Strahl. Sprich, sie ist ein linear ausgerichtetes Objekt und kein Punkt. Daher ist der definierte Abstand immer parallel zu der Linie zu sehen. Wenn es keine Linie gibt, kann sie keinen Abstand definieren.

Es wird festgehalten, dass dieser Fall in der BO nicht geregelt ist und daher die Baufreiheit zum Tragen kommt. Die MA 37 wird diesen Fall in einem ihrer Jour fixe aufbereiten.

- ***Lt. BO § 63 (1) e ist – einen gültigen Energieausweis (§ 118 Abs. 5) in elektronischer Form, abzugeben – wir wurden in der Gebietsgruppe West dazu aufgefordert, diesen auch ausgedruckt und unterschrieben nachzureichen (hatten wir in Süd nicht) – grundsätzlich kein Problem, eine einheitliche Vorgangsweise wäre anzustreben!***

Ebenfalls wurde die Erklärung des Planverfassers verlangt, dass die Aufbauten am Einreichplan denen des Energieausweises entsprechen – diese Erklärung findet wir in der BO nicht. Wir mussten bisher eine solche nicht abgeben . Wonach richtet sich diese Forderung? Ist die Erklärung als Urkunde mit Rundsiegel zu sehen? Unsere Auffassung war bisher an sich die, dass der Ersteller des Energieausweises sich an die Aufbauten vom Einreichplan halten muss, eine umgekehrte Überprüfung nicht vorgesehen ist.

Eine Mitarbeiterin der Gebietsgruppe Süd hat mir mitgeteilt, dass es eine interne Weisung zur Berechnung der Stellplätze neu gibt, ebenso eine solche zu den Emissionen einer Garage (auch hinsichtlich darauf, dass nun weniger Pflichtstellplätze als Wohnungen errichtet werden müssen, daher u.U freiwillige Stellplätze vorgesehen werden sollen, um jeder Wohnung einen Stellplatz anbieten zu können und somit die Anrainer gegen eine Rampe grundsätzlich Einspruchsrecht haben) – bis heute ist diese Weisungen nicht für uns zugänglich – ist es vorgesehen, dass die eingespielt werden?

Die Übermittlung des Energieausweises in elektronischer Form hat über die Internetadresse <http://www.wien.gv.at/amtshelfer/bauenwohnen/baupolizei/baubewilligung/energieausweis.html> zu erfolgen. (Nur) Wenn der Nachweis über den Schallschutz im Anhang des elektronisch übermittelten Energieausweises integriert bzw. enthalten ist, ist eine gesonderte Übermittlung in Papierform nicht erforderlich.

Die/Der Verfasserin/Verfasser hat den Energieausweis bzw. den Nachweis über den Wärmeschutz und den Nachweis über den Schallschutz zu unterfertigen und ausdrücklich zu bestätigen, dass

- **der Energieausweis bzw. der Nachweis über den Wärmeschutz und der Nachweis über den Schallschutz vollständig sind, d.h. alle gemäß BO erforderlichen Aufbauten und Berechnungen enthalten sind,**
- **beim Nachweis über den Schallschutz in Gebäuden alle (erforderlichen) Raumkonstellationen ausreichend berücksichtigt wurden, und dass**
- **die Anforderungen der BO eingehalten werden.**

Die Erklärung des/der Planverfassers/in, dass die im Energieausweis bzw. im Nachweis über den Wärmeschutz und den Nachweis über den Schallschutz angegebenen Aufbauten und Angaben mit jenen auf dem Einreichplan übereinstimmen, hat sich in den letzten Jahren als geeignetes Mittel zur Verfahrensbeschleunigung (Prüfquantität) im Sinne der BauwerberInnen etabliert. Ein entsprechendes Formular (Erklärung der/die PlanverfasserIn) ist im Downloadservice der MA 37 verfügbar.

- **Wann ist ein Geringfügigkeitsgutachten und wann ein Ingenieurbefund notwendig?**

Die geänderten Inhalte des im Downloadservice der MA 37 derzeit verfügbaren Geringfügigkeitsgutachtens werden in gemeinsamen Gesprächen (MA 37 und Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten) reflektiert und mögliche Widersprüchlichkeiten betreffend die Vorlagepflicht des Gutachtens und des Ingenieurbefundes erörtert werden. Die Gesprächsergebnisse werden in der Folge sowohl MA37-intern als auch kammerintern kommuniziert.

Im Bauverfahren ist für manche Fragestellungen (Gebäudehöhe, Firsthöhe, Lage der Fenster, Abgasfänge, äußere Erscheinung,..) sehr wohl der konstatierte Bestand der Bebauung von Anrainergroundstücken von Relevanz.

- **Gibt es das Recht, in solchen begründeten Fällen (ohne Vollmacht des Anrainers) Einsicht in fremde Bauakte zu nehmen?**

In § 47 BO ist genau geregelt, dass in die für die Planung relevanten Unterlagen eingesehen werden darf.

Nächstes Arbeitsgespräch

Das 52. Arbeitsgespräch findet am Freitag, den 20. März 2015 um 9:00 Uhr in der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland statt.

ACHTUNG: Es ergeht keine gesonderte Einladung!

Mit freundlichen Grüßen
Der Gruppenleiter:

OStBR Dipl.-Ing. Peter Leithner
4000 82693

Dipl.-Ing. Hermann Wedenig
Obersenatsrat

Ergeht an:

Magistratsabteilung 19

Magistratsabteilung 37

Magistratsabteilung 64

Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland mit dem Ersuchen um Weiterleitung des ggst. Aktenvermerkes an alle BesprechungsteilnehmerInnen bzw. an die aktuell Delegierten!

Zur gefälligen Kenntnisnahme:

Frau Stadtbaudirektorin Dipl.-Ing.ⁱⁿ Brigitte Jilka, MBA

Herrn Leiter der MD-BD, Gruppe Hochbau, OSR Dipl.-Ing. Werner Schuster

Herrn Leiter der MD-BD, Gruppe Tiefbau, SR Dipl.-Ing Dr. Peter Lux

Herrn Leiter der MD-BD, Gruppe Planung, Dipl.-Ing. Thomas Madreiter



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>